

**BRS  
G**  
Verpflichtender ArbG-Zuschuss auf  
bestehende Verträge

---

Professionelles Arbeiten mit dem xbAV-Berater bei der ArbN-Beratung

Arbeitnehmer-Beratung

Arbeitgeber

Auswahl

Stammdaten

Abteilungen

Tarifvorgabe

Zuschüsse

Zahlungsart / GwG

Arbeitnehmer

Beratungsübersicht

Lohn/Gehalt

Beratung

Angebot

Auswertung

Abschluss

Allgemeine Einstellungen

Nettolohn-Optimierung soll bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen berücksichtigen. ?

Zuschusskonfiguration erfassen

Bezeichnung der Zuschusskonfiguration

Standard

Bezugsrecht zu ArbG-Zuschuss unwiderruflich ab Beginn ?

Prozentualer ArbG-Zuschuss

Fester ArbG-Zuschuss

Verpflichtenden BRSG-Zuschuss für Altverträge im Neuvertrag einrechnen

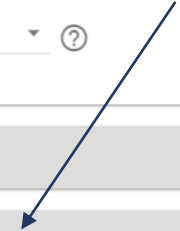
VL-Umwandlung

Gestaffelter ArbG-Zuschuss

Abbrechen

Speichern

Neue Auswahl zum Verpflichtenden BRSG-Zuschuss in der Zuschusskonfiguration enthalten



Arbeitnehmer-Beratung

Arbeitgeber

Auswahl

Stammdaten

Abteilungen

Tarifvorgabe

Zuschüsse

Zahlungsart / GwG

Arbeitnehmer

Beratungsübersicht

Lohn/Gehalt

Beratung

Angebot

Auswertung

Abschluss

Allgemeine Einstellungen

Nettolohn-Optimierung

Zuschusskonfiguration erfassen

Bezeichnung der Zuschusskonfiguration

Standard

Zahlungsintervall

monatlich

Bezugsrecht zu ArbG-Zuschuss unwiderruflich ab

Prozentualer ArbG-Zuschuss

Fester ArbG-Zuschuss

Verpflichtenden BRSG-Zuschuss für Altv

ArbG-Zuschuss

0,00 %

Bestehende ArbG-Anteile bei Anwendung des prozentualen Zuschusses berücksichtigen

Berücksichtigung von bestehenden U-Kasse-Versorgungen

VL-Umwandlung

Gestaffelter ArbG-Zuschuss

Abbrechen

Speichern

< Zurück

Weiter >



Bei aktiviertem Switch kann der Prozentsatz vermerkt werden, der für den Altvertrag in den Neuvertrag einkalkuliert werden soll.

Arbeitnehmer-Beratung

Arbeitgeber

Auswahl

Stammdaten

Abteilungen

Tarifvorgabe

Zuschüsse

Zahlungsart / GwG

Arbeitnehmer

Beratungsübersicht

Lohn/Gehalt

Beratung

Angebot

Auswertung

Abschluss

< Zurück

Bezeichnung der Zuschusskonfiguration

Standard

Zahlungsintervall

monatlich

Bezugsrecht zu ArbG-Zuschuss

unwiderruflich ab Beginn

Prozentualer ArbG-Zuschuss

Unterschiedliche prozentuale ArbG-Zuschüsse je nach Gehalt

Prozentualer ArbG-Zuschuss

zum Entgeltumwandlungsbetrag

ArbG-Zuschuss

15,00 %

Begrenzung proz. ArbG-Zuschuss

keine Begrenzung

Fester ArbG-Zuschuss

Verpflichtenden BRSG-Zuschuss für Altverträge im Neuvertrag einrechnen

Altverträge mit abweichendem Prozentsatz bezuschussen

Bestehende ArbG-Anteile bei Anwendung des prozentualen Z

Berücksichtigung von bestehenden U-Kasse-Versorgungen

VL-Umwandlung

Gestaffelter ArbG-Zuschuss



Wenn gleichzeitig zusätzlich ein prozentualer Zuschuss aktiviert ist, wird standardmäßig der festgelegte prozentuale Zuschuss auf den Altvertrag angewendet.

Bezeichnung der Zuschusskonfiguration

Standard

Bezugsrecht zu ArbG-Zuschuss unwiderruflich ab



Über den Switch „Altverträge mit abweichendem Prozentsatz bezuschussen“ können für neu hinzukommende Entgeltumwandlungsbeträge und bestehende Verträge unterschiedliche Prozentsätze festgelegt werden

**Prozentualer ArbG-Zuschuss**

Unterschiedliche prozentuale ArbG-Zuschüsse je nach Gehalt ?

Prozentualer ArbG-Zuschuss zum Entgeltumwandlungsbetrag ?

ArbG-Zuschuss

20,00 %

Begrenzung proz. ArbG-Zuschuss keine Begrenzung ?

**Fester ArbG-Zuschuss**

**Verpflichtenden BRSG-Zuschuss für Altverträge im Neuvertrag einrechnen**

Altverträge mit abweichendem Prozentsatz bezuschussen

ArbG-Zuschuss

15,00 %

Bestehende ArbG-Anteile bei Anwendung des prozentualen Zuschusses berücksichtigen

Berücksichtigung von bestehenden U-Kasse-Versorgungen

**VL-Umwandlung**



Ist der zweite Switch aktiviert, werden schon bestehende ArbG-Beiträge im Altvertrag bei der Einrechnung berücksichtigt – ist der Switch deaktiviert, wird der bestehende bAV-Vertrag unabhängig von bereits bestehenden ArbG-Zuschüssen im Altvertrag erneut komplett bezuschusst.

Darüber hinaus können auch aktive Altverträge im Durchführungsweg Unterstützungskasse berücksichtigt werden – auch wenn der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Verpflichtenden BRSG-Zuschuss für Altverträge im Neuvertrag einrechnen

Altverträge mit abweichendem Prozentsatz bezuschussen ArbG-Zuschuss  
15,00 %

Bestehende ArbG-Anteile bei Anwendung des prozentualen Zuschusses berücksichtigen

Berücksichtigung von bestehenden U-Kasse-Versorgungen

VL-Umwandlung

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
- Beratungsübersicht
- Lohn/Gehalt**
  - Bruttolohn und Steuern
  - Krankenversicherung
  - VL
  - Sonderzahlungen
  - Vorhandene bAV**
  - Brutto Be-/Abzüge
  - Netto Be-/Abzüge
  - Probeabrechnung
- Beratung
- Angebot
- Auswertung
- Abschluss
- Leistungsphase

Durchführungsweg

Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG

	Zahlungsweise	Beitrag aus	ArbN-Anteil	ArbG-Anteil	BU-Rente	A <sup>1</sup>	Z <sup>2</sup>	
§ 3 Nr. 63	monatlich	Bruttolohn	100,00 €	10,00 €	0,00 €	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	✓ ✕ 🗑

<sup>1)</sup> Abrechnung: auf vorliegender Lohnabrechnung enthalten  
<sup>2)</sup> Zuschuss: Prozentualen Zuschuss auf vorhandenen ArbN-Beitrag anwenden

Private Berufsunfähigkeitsversicherung 0,00 €

< Zurück

Abrechnung >>

Weiter >



Bei Eingabe von bereits vorhandenen bAV-Verträgen können Sie nun individuell festlegen, ob die Einberechnung des noch zu gewährenden Zuschusses auf einen aktiven Altvertrag in die neue Versorgung des Arbeitnehmers erfolgen soll.

**WICHTIG: Eine Beitragsanpassung der aktiven Altverträge findet nicht statt.**

Arbeitnehmer-Beratung

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
- Beratungsübersicht
- Lohn/Gehalt
- Beratung**
  - Versorgungslücke
  - Finanzierungsoptionen
  - Eigenbeteiligung**
  - Vergleich
  - Zusammensetzung
- Angebot
- Auswertung
- Abschluss
- Leistungsphase

Eigenbeteiligung aus Nettolohn 44,37 €  
max. 251,55 € ⓘ

Entgeltumwandlungsbetrag 82,61 €  
max. 366,09 € ⓘ

Gesamtbeitrag 100,00 €  
max. 426,00 €

**158,00 €** steuer- und sozialversicherungsfrei \* ⓘ

**426,00 €** Höchstsatz \* ⓘ

\* höchstmöglicher Beitrag auf Basis der im Beratungsverlauf gemachten Angaben



Der xbAV-Berater rechnet anhand der Voreinstellungen den Gesamtbeitrag automatisch aus:

82,61 € Entgeltumwandlungsbetrag  
+ 12,39 € 15%-Zuschuss aus neuer Entgeltumwandlung  
+ 5,00 € ausstehender Zuschuss Altvertrag gem. Zuschussregelung  
= 100,00 € Gesamtbeitrag





## Zukünftige Lohnabrechnung mit zusätzlicher bAV

Brutto-Bezüge									
Lohnart	Bezeichnung	Einheit <sup>2</sup>	Menge <sup>3</sup>	Faktor <sup>3</sup>	Prozentsatz	St <sup>4</sup>	SV <sup>4</sup>	GB <sup>5</sup>	Betrag
	Bruttolohn					L	L	J	3.000,00
	Betr. AV. AG 1fd. ST-frei					F	F	N	17,39
	Betr. AV. AN 1fd. ST-frei					F	F	N	82,61
	Betr. AV. AN 1fd. Geh. Ver					L	L	N	-82,61
	Betr. AV. AG 1fd. ST-frei					F	F	N	10,00
	Betr. AV. AN 1fd. ST-frei					F	F	N	100,00
	Betr. AV. AN 1fd. Geh. Ver					L	L	N	-100,00
<b>Gesamt-Brutto</b>									<b>3.000,00</b>
<b>Steuer/Sozialversicherung</b>									
St <sup>4</sup>	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag					
	2.817,39	376,58		20,71					
<b>Steuerrechtliche Abzüge</b>									<b>397,29</b>
SV <sup>4</sup>	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag <sup>6</sup>	SV-rechtliche Abzüge
	2.817,39	2.817,39	2.817,39	2.817,39	205,67	262,02	35,22	42,97	545,88
<b>Netto-Verdienst</b>									<b>2.056,83</b>
<b>Verdienstbescheinigung</b>									
Gesamt-Brutto		SV-Brutto	Netto-Bezüge/Netto-Abzüge						
Steuer-Brutto		KV-Beitrag	Lohnart	Bezeichnung					
				Kammerbeitrag					
<b>Betrag</b>									<b>-4,22</b>
<b>esamt-kosten</b>									<b>1.870,00</b>

+17,39 € Arbeitgeberzuschuss  
(davon +5,00 € aus Altvertrag)

+21,97 € Steuereinsparung

+16,00 € Sozialversicherungseinsparung

+0,13 € Kammerbeitragseinsparung

+44,51 € Eigenbeteiligung aus Nettolohn

100,00 € Gesamtbeitrag zur bAV

Der zusätzliche Zuschuss für den aktiven Altvertrag wird mit dem Zuschuss aus der neuen Versorgung auf der Zusammensetzung dargestellt. Die Werte der bestehenden bAV bleiben unverändert.

